



## HOLZGERLINGEN

### SATZUNG

#### **zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtmitte-West II"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen in seiner Sitzung am 20.04.2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

#### **Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte-West II" wird um die Grundstücke Flst. Nr. 139/1, Flst. Nr. 139/3, Flst. Nr. 2852/1, Teilfläche von Flst. Nr. 455/1, Teilfläche von Flst. Nr. 455/2, Teilfläche von Flst. Nr. 59, Teilfläche von Flst. Nr. 154/1, Flst. Nr. 79/4 sowie Flst. Nr. 96 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 12.03.2021 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 15.11.2016 (Öffentliche Bekanntmachung vom 19.11.2016) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Holzgerlingen, den 21.04.2021

gez.

Ioannis Delakos

Bürgermeister